

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

No 35.

Dienstag den 30. April

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Bogen stark, je am Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgebühr, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gebühr beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

Ämtliche Erlasse.

Nagold, Freudenstadt, Horb.
Nachstehender Circular-Erlass, betreffend die Freilassung der Besoldungsgefälle der Kirchen- und Schuldiener von Gemeinde- und Amtskörperschafts-Umlagen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit da, wo diese Gefälle seither zu den gedachten Umlagen beigezogen wären, dieses künftighin unterlassen werde.

Den 23. April 1844.

Die K. Oberämter.

Vat. Oberamtmann

Daser.

Die K. württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises an das K. Oberamt

Das K. Ministerium des Innern hat nachträglich zu dem Erlasse vom 23. August 1841 (ausgeschrieben am 2. Octbr. 1841), betreffend die Beziehung der Gefälle zu den Gemeinde- und Amtsanlagen, der Kreisregierung, auf die eingekommenen Berichte über die dießfallige Behandlung der Besoldungsgefälle der Kirchen- und Schuldiener, in einem Erlasse vom 16. März d. J. Folgendes zu erkennen gegeben:

Da schon die große (evangelische) Kirchenordnung von 1559, S. 111, ganz allgemein die verordneten Competenzen der Pfarrer, Prediger und anderer Kirchendiener von der Theilnahme an allen öffentlichen Umlagen entbindet,

da kein innerer Grund vorliegt, warum das, was spätere Gesetze von Besoldungsgütern in dieser Beziehung enthalten, nicht auch von Besoldungsgefällen gelten sollte, die Cynosura oecon. eccl. von 1687 aber unter Bezugnahme auf eine Verordnung vom 16. Decbr. 1589, obige Bestimmung der großen Kirchen-Ordnung in Ansehung der Pfarrgüter, so von Alters zur Pfarr gehörig, und vor und nach anno 1629 steuerfrei gewesen, ebenso wie die Communordnung V. 1. S. 11 (vergl. mit S. 1) wiederholt,

da das K. Decret vom 21. März 1808 die Unterwerfung des bis dahin steuerfrei gewesenen Grund-Eigentums der Pfarreien unter die allgemeine Besteuerung ausdrücklich in Absicht der Gefäll- und Grundsteuer ausspricht, folglich auch die spätere Erläuterung vom 30. Juni 1808, daß sich diese K. Verordnung nicht auf die sog. Amts- und Commun-Schadens-Umlagen beziehen, von den Besoldungsgefällen der Pfarreien ebenso wie von ihren Besoldungsgütern zu verstehen ist,

da, was die zum Dienstehkommen der katholischen Kirchendiener gehörigen Gefälle betrifft, nicht nur diese Verordnung von 1808 und das spätere Finanz-Ministerial-Decret vom 4. Nov. 1809, welches die Besteuerung der Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen auf die mehr als 500 fl. jährlich einbringenden beschränkte, die frühere Befreiung derselben ohne Unterschied der

Confessionen als etwas Gegebenes behandeln, sondern auch abgesehen von der ebenfalls ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses anwendbaren Commun-Ordnung, die Verfassungsurkunde von 1819, S. 80, die katholischen Kirchendiener in Hinsicht der Vorrechte gleichgestellt,

da ebenso das, was die katholische Schulordnung vom 10. Septbr. 1808, S. 28, und neuerlich das Volksschulgesetz vom 29. Septbr. 1836, S. 41, in Beziehung auf die Besoldungsgüter der Volksschullehrer übereinstimmend enthält, analog auch auf deren Besoldungsgefälle Anwendung finden muß, und ebenso bei höheren Schuldienern, welche etwa im Falle seyn sollten, dergleichen Gefälle nicht blos aus einem kirchlichen Nebenamt zu beziehen, analog gelten dürfte; so findet das Ministerium die bisherige allgemeine Freilassung der Besoldungsgefälle der Kirchen- und Schuldiener von Gemeinde- und Amtskörperschafts-Umlagen auch da, wo sie solche nicht als vom Gemeindeverband ausgenommene Bestandtheile des Staatsguts, des Hofkammernguts, einer Standesherrschaft oder eines Ritterguts, oder vermöge unvordenklichen Besitztandes neben sonstiger Beziehung der Gefälle des Orts zu jenen Umlagen anzusprechen haben, insoweit, als diese Gefälle von Altersher zu Ausstattung der betreffenden Kirchen- und Schulstellen dienen, in den bestehenden Gesetzen begründet.

844.	fl. kr.
1 Sch.	17 40
	16 56
	16 —
"	7 18
	6 56
	6 33
"	5 —
	4 46
	4 38
1 Sri.	—
"	1 30
"	1 12
"	— 44
"	1 36
"	1 30
kosten	— 15
uß wä	

Es hat daher ferner hiebei zu verbleiben.

Das königliche Oberamt wird hievon nachträglich zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Neutlingen den 6. April 1844.
Rummel.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Nachstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht.

Den 24. April 1844.

Die K. Oberämter.

vd. Oberamtmann

Daser.

Die K. württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises an das K.

Oberamt

Nachdem durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Majestät vom 8. Juni 1843 (Reg. Bl. S. 578) dahin entschieden worden ist:

„daß nach dem Wirthschaftsabgabengesetze zur Selbstbereitung von Branntwein blos für den eigenen Gebrauch aus erkauften, wie aus selbsterzeugten Früchten, eine polizeiliche Concession nicht erforderlich sey, und daß solcher Branntwein mit Ausnahme der Malzsteuer, wenn Malz dazu verwendet würde, einer Fabrikationssteuer nicht unterliege;“

so wird das K. Oberamt, im Einverständnisse mit dem K. Steuer-Collegium, dahin beschieden, daß nach den neuerlich erläuterten Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Wirthschaftsabgabengesetzes folgende, für alle Fälle ausreichende Sätze sich ergeben:

- 1) zum Branntweinebrennen hat Concession einzuholen
 - a) Jeder, welcher auch Branntwein auschenken (d. h. unter einer Maas verkaufen) will, sowie
 - b) derjenige, welcher Branntwein zwar nur im Großen (d. h. eine Maas und darüber) verkaufen, solchen aber nicht blos aus selbst erzeugten, sondern ganz oder theilweise auch aus erkauften Stoffen bereiten will.
- 2) Es bedarf demnach keiner Concession
 - a) derjenige, welcher blos aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche und zum Verkaufe brennen will, so wie
 - b) derjenige, welcher zwar auch aus

verkauften Stoffen brennen, aber Branntwein weder im Kleinen noch im Großen verkaufen will.

Neutlingen den 6. April 1844.

Rummel.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Erlaß, betreffend die Berliner Industrie-Ausstellung.

Die Ortsvorsteher, in deren Bezirken ein bedeutender Gewerbebetrieb stattfindet, werden demnächst durch die Amtsboten eine Anzahl Abdrücke von dem im Regierungsblatt und den öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachung über die in diesem Jahre für Fabrikate des gesammten Zollvereins-Gebiets zu Berlin stattfindenden Industrie-Ausstellung erhalten. Diese Exemplare sind unter den ausgezeichneteren Fabrikanten und Manufacturisten zu vertheilen und es ist denselben zugleich folgende Eröffnung zu machen:

Die zahlreiche Betheiligung Württembergischer Fabrikanten und Gewerbetreibenden nicht allein bei den seitberigen vaterländischen Industrie-Ausstellungen, sondern auch bei der im Jahr 1842 zu Mainz veranstalteten allgemeinen Ausstellung deutscher Gewerbszeugnisse die Stufe, welche die Württembergische Gewerbs-Industrie auf der letzteren Ausstellung mit verschiedenen ihrer Erzeugnisse eingenommen, und die rühmliche Vergleichung, welche sie in den betreffenden Fabrikations-Artikeln mit der Industrie anderer Vereinstaa-ten ausgehalten hat, begründen um so mehr die Hoffnung, daß dieselbe auch auf der bevorstehenden Berliner Ausstellung würdig werde vertreten werden, als es sich hier eben so sehr von einer Ehrensache des württembergischen Gewerbestands als von seinen wohlverstandenen Interessen handelt, insoferne das Zurückbleiben von einer solchen die öffentliche Aufmerksamkeit in so weiten Kreisen nach sich ziehenden Ausstellung nicht blos das eigene Bekanntwerden verhindern, sondern auch die Gefahr begründen würde, durch die Concurrnz anderer Vereinstangehörigen, welche diese Gelegenheit, sich weithin zu zei-

gen, nicht veräumen, überflügelt und verdrängt zu werden.

Die Formularbögen, auf welchen die Anmeldung von Gegenständen für die Berliner Industrie-Ausstellung gemacht werden kann, sind ebenfalls an die betreffenden Fabrikanten und Gewerbetreibenden mit dem Anfügen auszufolgen, daß die Ausfüllung der vierten Spalte „Bemerkungen“ je nach dem Wunsche der Einsender geschehen oder unterbleiben könne.

Den 26. April 1844.

K. Oberamt,

Daser.

N a g o l d.

Es geschieht in neuerer Zeit häufig, daß abgelaufene Hausir-Patente ohne weitere Bemerkung visirt werden, und daß Hausirhändler ihr Gewerbe mit solchen abgelaufenen Patenten noch einige Zeit lang ausüben.

Die Ortsvorsteher werden daher an ihre dießfälligen Obliegenheiten erinnert.

Zugleich wird denselben aufgegeben, bei allen ihnen zu Gesicht kommenden Patenten, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, auf der inneren Seite des Umschlagdeckels die Gültigkeitsdauer deutlich hinzusetzen, auch im Falle der Verweigerung der Hausirerlaubnis dieß bei den Visirungen kurz zu bemerken.

Den 24. April 1844.

K. Oberamt,

Daser.

N a g o l d.

Friederike Rehle von Unterschwandorf ist nach Holzhäusern im Kanton Thurgau in der Schweiz ausgewandert, nachdem sie die verfassungsmäßige Bürgerschaft auf Jahresfrist geleistet hat.

Den 26. April 1844.

K. Oberamt,

Daser.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

Auswanderung.

Christian Reutter, Schneider von Pfalzgrafenweiler, wandert nach Burgfelden in Straßburg aus und hat die gesetzliche Bürgerschaft geleistet.

Den 23. April 1844.


K. Oberamt,

Süskind.

Ob

Aufforderung
Bei No. 20. S. 10. Thal festlegen: 1. maul Patent-Holz, 1 Büchder, m desgl. O ziert, Hefre wahrsch denstadt tigem G worauf zum Un kappe hellgrün wollene und gel Streifen In zu Wied ergeht, eine da von fünf welche I bezeichn hältnisf Den

Gegen



an der hendes gebauten Brunnerfeld hin Verkauf Tag auf dem

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Aufforderung zu Herbeischaffung entfremdeter Effekten.

Bei Auffindung des Leichnams des am 20. Sept. v. J. bei Hünnsbronn getödteten K. Waldschützen Brimo vom Enzthal fehlten folgende Gegenstände, welche letzterer jenes Tags bei sich getragen: 1 Büchsenwilling von ic. Kufmaul mit eßigen broncirten Läusen, Patent-Schwanzschrauben, Bügel von Holz, sonstiger Garnitur von Eisen, 1 Büchsenranzen von gewöhnlichem Leder, mit grünem Leder garnirt und desgl. Eichenlaub auf dem Boden verzert, 1 Knicker mit hirschhornem Hefte und patentüberner Garnitur, wahrscheinlich von Claumer in Freudenstadt, 1 Uhr mit silbernem vielkantigem Gehäuse und buntem Zifferblatte, worauf 1 Jäger, 1 Hund und 1 Hirsch zum Umlaufen, 1 sogenannte Rußenfappe von dunkelgrünem Tuche, mit hellgrünem Tuche dasboillirt, 1 baumwollenes Mastuch mit violettem Grunde und gelben in das Gevierte gehenden Streifen.

Indem nun gegenwärtiger Aufruf zu Wiederherbeischaffung dieser Effekten ergeht, wird bemerkt, daß für letztere eine dahier zu erhebende Belohnung von fünfzig Gulden ausgesetzt ist, an welche Jeder, der auch nur einzelne der bezeichneten Gegenstände beibringt, verhältnismäßigen Anspruch hat.

Den 23. April 1844.

K. Oberamtsgericht,
H o f.

D o r n s t e t t e n.

Gegen den hier wohnenden Jakob Müller, Gassenwirth, ist Real-Erektion erkannt, und es wird demselben auf diesem Wege sein an der Straße nach Freudenstadt stehendes Wirthschafts-Gebäude mit angebautem Brauhaus, einem eigenen Brunnen, und einige Ruthen Gartenfeld hinter dem Haus, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zum Verkaufstag

den 1. Juni d. J.
Vormittags 9 Uhr
auf dem Rathhaus bestimmt.



Um Bekanntmachung dieses wird gebeten.

Den 27. April 1844.

Stadtschultheißenamt,
K a u p p.

B i l d e c h i n g e n,
Oberamts Horb.

Auf höhere Genehmigung werden im hiesigen Laubwald

Montag den 6. Mai

Vormittags 9 Uhr

24 Stück Eichen gegen gleich baare Bezahlung verkauft, was die löblichen Schultheißenämter ihren Gemeinden gefällig bekannt machen wollen.

Den 23. April 1844.

Der Gemeinderath;
aus Auftrag
Schultheiß B l a n k.

S i m m e r s f e l d,
Oberamts Nagold.

H o l z - V e r k a u f.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Montag den 6. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus 170 Stück Floßholz, größtentheils 50ger und 60ger. Liebhaber werden zu diesem Verkauf höflich eingeladen.

Den 26. April 1844.

Schultheiß S c h a i b l e.

B ö s i n g e n,
Oberamts Nagold.

W o h n h a u s - V e r k a u f.

Aus der Gantmasse des Michael Rupp, Spenglers von hier, wird dessen einstockiges Wohnhaus am

Dienstag den 7. Mai d. J.

zur öffentlichen Versteigerung kommen, und werden die Liebhaber eingeladen, sich an obigem Tage

Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einzufinden.

Den 24. April 1844.

Schultheiß R o c h.

I s e l s h a u s e n,
Oberamts Nagold.

E i c h e n r i n d e n - V e r k a u f.

Am Mittwoch den 1. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr

werden in dem Gemeindewald Winterhalben von ungefähr 30 Eichen die Rinden gegen baare Bezahlung im Auf-

streich verkauft, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 23. April 1844.

Schultheiß K a u f e r.

P r i v a t - A n z e i g e n.

B a i e r s b r o n n,
Oberamts Freudenstadt.

I n c i p i e n t e n - G e s u c h.

Der Unterzeichnete nimmt einen wohlgezogenen, mit guten Schulkenntnissen ausgerüsteten jungen Menschen als Lehrling in seine Schreibstube auf, dessen Eintritt sogleich erfolgen kann.

Den 27. April 1844.

Verwaltungs-Aktuar und
Rathschreiber
H o r s t.

S u l z,
Oberamts Nagold.

F i l i a l - V e r e i n.

An die Einladung des Herrn N. in H. zu einer Zusammenkunft der verehrlichen Mitglieder des Nagolder Schullehrer-Filial-Vereins am 4. Mai in Mohrdorf erinnert aus Auftrag

den 25. April 1844

Eitel.

U n t e r j e t t i n g e n,
Oberamts Herrenberg.

S c h r e i n e r g e s e l l e n - G e s u c h.

Bei Unterzeichnetem finden zwei tüchtige Schreiner-Gesellen Arbeit.

Den 29. April 1844.

Schreinermeister
D e s t e r l e.

N a g o l d.

B l a s b a l g e n f e i l.

Einen noch in gutem Zustand befindlichen Blasbalgen verkauft um billigsten Preis

Schlossermeister H ö r m a n n.

H o c h d o r f,
Oberamts Horb.

G e l d a u z u l e i h e n.

Bei Unterzeichnetem liegen 50 fl. Pflegegeld gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Den 22. April 1844.

Schreinermeister
K a g.

30.4.44

Bei Unterzeichneten sind zu haben: Holzaufnahms-Register in Taschenformat, welche sowohl zur Floß-, als andern Holzaufnahmen benützt werden können, das Buch zu 36 kr., gebunden jederzeit zu haben, in verschiedener Bogenzahl.

Zu geneigter Abnahme von diesen Tabellen, welche gewiß dem Wunsche eines Jeden entsprechen werden, empfehlen sich:

Buchbinder Großmann in Altenstaig,
Buchbinder Barrmann in Pfalzgrafenweiler, und
Buchbinder Chr. Rodweiss in Freudenstadt.

N a g o l d.

Unterzeichnete verkauft um äußerst billigen Preis: einen Küchenkasten, eine zweischläfrige Bettlade, einen Tisch und zwei Stühle, und sind diese Gegenstände beinahe noch ganz neu.

Den 29. April 1844.

Marie Moll,
wohnhaft bei
Schuhmacher Sautter.

I s e l s h a u s e n,
Oberamts Nagold.
Verloren gegangene Tabackspfeife.

Auf dem Wege von Iselehausen bis Walddorf gieng vor ungefähr 14 Tagen eine silberbeschlagene Tabackspfeife, Ulmer Facon, mit beinerem Wasserfact verloren. Der redliche Finder wird gebeten, sie gegen gute Belohnung abzugeben in dem Wirthshaus zur Linde daselbst.

U e b e r b e r g,
Oberamts Nagold.
Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gerichtliche Versicherung 360 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 23. April 1844.

Adam Baur,
Pfleger.

F ü n f b r o n n,
Oberamts Nagold.
Geld auszuleihen.

Unterzeichneter hat gegen gesetzliche Versicherung 30 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 23. April 1844.

Mich. Waidelich,
Pfleger.

R o h r d o r f.
Offene Stelle.

Ich suche einen braven und fleißigen Menschen als Farbnecht.

Den 25. April 1844.

Schönfärber Kiemlen.

F r e u d e n s t a d t.

Seife und Lichter sind in guter Qualität billig zu haben bei

Carl Eisele.

S u l z,
Oberamts Nagold.
Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung und 5 Prozent Verzinsung 150 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 26. April 1844.

Johann Georg Baisinger,
Pfleger.

U e b e r b e r g,
Oberamts Nagold.
Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat.

Den 26. April 1844.

Jakob Morhardt,
Pfleger.

(Ein Onkel aus Amerika.) Eine Dienstmagd in Stuttgart, welche mit einem Schuhmargelassen verlobt ist, wegen beiderseitiger Dürftigkeit aber noch nicht heirathen konnte, wurde kürzlich auf die Stadtdirektion gerufen, und ihr eröffnet, daß ihr Onkel, der vor Jahren sein Glück in der neuen Welt gesucht, in Batavia

als Millionär gestorben sey, und sie zur Universalerbin eingesetzt habe. In ihrer Herzensfreude versprach sie ihrer Nebenmagd 100 fl., und ihrem treuen Schuhmargelassen Hand und Herz, da man mit einigen Millionen allerdings anständig durch die Welt kommen könne.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, Brod- und Viktualien-Preise.
In Nagold am 27. April 1844.

Fruchtpreise:				Brodtare:		Fleischtare:		Allerlei Viktualien:		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Alter Dinkel . . .	1 Sch.	—	—	—	—	8 Pfund schwarz	10	Alleslei Viktualien:	fr.	
Neuer Dinkel . . .	"	7	36	7	16	7	—	Rindschmalz . . .	1 Pfd.	20
Kernen	"	—	—	—	—	Brod kosten . . .	26	Schweineschmalz "	"	20
Haber	"	5	24	5	14	5	8	Butter	"	15
Gersten	"	12	16	11	20	11	12	Lichter gegossene "	"	24
Müblfrucht . . .	"	—	—	—	—	der Weck zu 5 1/2	15	" gezogene "	"	22
Waizen	1 Sri.	—	—	—	—	Loth kostet . . .	1	Schweinsfleisch m. Speck	10	17
Bohnen	"	1	20	—	—	" ohne "	9	gewöhnliche Erdbirnen	1 Sri.	—
Roggen	"	1	36	1	31	1	30			
Wicken	"	—	44	—	—					
Erbsen	"	1	30	—	—					
Linsengersten . .	"	1	16	—	—					

Redakteur J. W. Vischer. — Druck und Verlag des Vischer'schen Buchdruckerei.

